

Landrat des Kreises Steinburg | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

An die  
Städte, Ämter und Gemeinden  
im Kreis Steinburg

**Versand nur per E-Mail**

Itzehoe, 6. Mai 2021

**Rundschreiben des Gemeindeprüfungsamtes (01/2021)**

hier: Liquiditätsmanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Prüfungsamt ist bewusst, dass es für Verwaltungen in Zeiten eines niedrigen Zinsniveaus schwierig ist, für große Beträge seriöse und sichere Anlagemöglichkeiten mit positiver Verzinsung oder marktgerechten, angemessenen Verwarentgelten ausfindig zu machen. Die Aufgabe Liquiditätsmanagement ist durch immer häufiger auftretende „Negativzinsen“ in den letzten Jahren deutlich anspruchsvoller geworden.

Verwarentgelte sind aufgrund der Marktlage auf absehbare Zeit kaum zu vermeiden. In diesen Fällen sollten die Verwaltungen auch dem Ehrenamt bei Geldanlagen transparent darstellen, wie hoch die zu zahlenden Verwarentgelte für die angelegten Mittel sein werden.

Im Runderlass vom 14. September 2017 hat das Innenministerium Grundsätze für die Anlage kommunaler Mittel festgehalten. In dem Erlass sind insbesondere folgende Grundsätze aufgeführt:

- Die Sicherheit der Geldanlage hat Vorrang vor der Rentabilität.
- Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- Die Gemeinde bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung; eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte (z. B. Vermögensverwalter) ist ausgeschlossen.
- Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, sind zulässig. Die Gemeinde hat sich über die Bedingungen zu informieren.

**Amt**

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

**Dienstgebäude**

Lindenstraße 61

**Ansprechpartner**

Herr Rosenmeier

**Zimmer**

04

**Kontakt**

Telefon: 04821/69 264  
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/69 9264

**E-Mail:**

rosenmeier@steinburg.de

**Datum u. Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen** (bitte stets angeben)

01  
014-0

**Anschrift**

Landrat des Kreises Steinburg  
Viktoriastr. 16-18  
D – 25524 Itzehoe

**Besuchszeiten**

Montag – Freitag  
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch  
14.30 – 15.45 Uhr

[www.steinburg.de](http://www.steinburg.de)



**Bankverbindungen**

Sparkasse Westholstein  
BLZ 222 500 20 – Kto. 20 400  
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 05  
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20 – Kto. 9694-205  
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe  
BLZ 222 900 31 – Kto. 620  
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20  
BIC: GENODEF1VIT

Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, hat sich die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkte können z. B. das Rating des Kreditinstituts (..) sein.

Bei anzulegenden Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln in höherer Größenordnung kann gegebenenfalls eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute die Sicherheit erhöhen.

In den letzten Wochen sind einige Verwaltungen auf das Prüfungsamt zugekommen und haben um Einschätzung zu verschiedenen Aspekten des Liquiditätsmanagements gebeten. Dabei hat sich gezeigt, dass es neben den Hinweisen zu speziellen Fragen der Verwaltungen auch Empfehlungen des Prüfungsamtes gibt, die für alle Verwaltungen im Zuständigkeitsbereich hilfreich sein können. Daher gibt das Prüfungsamt mit diesem Rundschreiben folgende allgemeine Hinweise und Empfehlungen zum Liquiditätsmanagement:

### **Risiken minimieren und Anlagestrategie festlegen**

Die Verwaltung sollte mehrere Möglichkeiten der Risikominimierung nutzen. Zum einen sollte sie darauf achten, dass Anlagen mit höheren Beträgen künftig möglichst nur noch bei Banken getätigt werden, die einer Einlagensicherung auch für kommunale Verwaltungen unterliegen (z. B. institutsgesicherte Sparkassen, Genossenschaftsbanken). Zum anderen sollten sie darauf achten, dass Anlagen mit höheren Beträgen nicht allein bei einem Institut gesammelt angelegt werden. Damit wird ein möglicher Schaden möglichst klein gehalten.

Zwar wäre eine Anlagestrategie denkbar, die nur noch Anlagen bei regionalen Banken vorsieht, dies entspricht aber nicht dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Um die Angebote der regionalen Banken besser einschätzen zu können, sollte die Verwaltung bundesweite Angebote bei Banken, die die geforderte Sicherung bieten, abfordern. Dies ermöglicht einen vollständigen Marktüberblick bei diesen Banken und hilft, die Angebote der regionalen Banken besser einordnen zu können

### **Anlagerichtlinien erstellen**

Um die Abläufe, die zu Geldanlagen der Verwaltung führen, zu strukturieren und eindeutig festzulegen, könnte die Verwaltung Anlagerichtlinien beschließen oder die Verwaltungsspitze eine Dienstanweisung für Geldanlagen erlassen. Es wäre auch möglich, ausführlichere Regelungen zu Geldanlagen in die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung aufzunehmen.

In diesen Regelungen könnten beispielsweise Vorgaben zu Entscheidungsvorbehalten für Geldanlagen ab bestimmten Beträgen oder bestimmter Anlagedauer gemacht werden. Auch wäre es denkbar, eine Quote festzulegen, bis zu der in Bezug auf die gesamten liquiden Mittel Anlagen bei Privatbanken durch die Verwaltung vorgenommen werden dürfen. Weitere Regelungspunkte könnten sein:

- Art und Umfang der Marktbeobachtung durch die Verwaltung
- Inanspruchnahme von Finanzdienstleistern und Umgang mit den vorgelegten Angeboten
- Dokumentation von Risikoabwägungen und Anlageentscheidungen
- Informationspflichten gegenüber dem Ehrenamt

Mittels einer klaren Anlagestrategie und eindeutigen Anlagerichtlinien bzw. Dienstanweisungen kann auch den Mitarbeitenden der Verwaltung mehr Sicherheit bei der Erledigung ihrer Aufgaben gegeben werden. Die Verwaltung könnte auch in Erwägung ziehen, in die Anlagerichtlinien ökologische und/oder soziale Kriterien aufzunehmen. Dies wurde schon in einigen Kommunen bundesweit beschlossen. Welche Variante (Anlagerichtlinien oder Dienstanweisung) die Verwaltung wählt, sollte zwischen hauptamtlicher Verwaltung und Ehrenamt sowie ggf. auch unter Beteiligung der Kommunalaufsicht abgestimmt werden. Hier wäre vor allem zu klären, in welche Kompetenz die beabsichtigten Regelungen fallen.

**Angebote von Finanzdienstleistern kritisch prüfen**

Die Verwaltung sollte die von den Finanzdienstleistern bereitgestellten Angebote stets einer kritischen Prüfung unterziehen. Angebote, die die Verwaltung in die engere Wahl nimmt, sollte sie auf ihre Richtigkeit hin untersuchen. Diese Überprüfungen sollte die Verwaltung in jedem Fall dokumentieren.

Dies gilt ganz besonders für die Finanzdienstleister, die nicht von der Verwaltung bezahlt werden, sondern von dritter Seite Provisionen erhalten. Aber auch Angebote von Finanzdienstleistern, die eine Vergütung von der Verwaltung erhalten, sollten auf ihre Richtigkeit überprüft werden, da die Verantwortung für die Geldanlage immer bei der Verwaltung verbleibt.

**Entscheidungskompetenzen überarbeiten**

Die Verwaltung sollte die Verantwortung für Geldanlagen angemessen in der Verwaltung verorten. Entscheidungskompetenz, Verantwortung und Position innerhalb der Verwaltung sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dazu ist ggf. eine Überarbeitung der entsprechenden Dienstanweisungen (Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, Dienstanweisung Finanzbuchhaltung) erforderlich.

**Mitarbeitende qualifizieren**

Der Aufgabenänderung beim Liquiditätsmanagement sollte die Verwaltung auch mit einer zunehmenden Professionalisierung begegnen. Dazu gehört es beispielsweise auch, die damit betrauten Mitarbeitenden entsprechend fortzubilden. So können sie die Anlagen auf ihre Seriosität und Sicherheit hin besser überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Dirk Rosenmeier